

zulegen. Während des Füllens und Entleerens sind sie durch verschlossene Gleissperren oder Schutzweichen in angemessener Entfernung gegen Auffahren zu sichern. Den Schlüssel für die Gleissperre oder Schutzweiche hat der für die Aufsicht über das Füllen oder Entleeren des Kesselwagens Verantwortliche an sich zu nehmen. Die Sperren sind gut kenntlich zu machen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

## § 74

Vor dem Kippen und Entladen von Wagen, vor dem Öffnen von Wagenklappen und dem Lösen der Verschlüsse von Selbstentladern ist darauf zu achten, daß sich niemand im Sturzbereich des Ladegutes oder der Kippseite befindet.

## § 75

(1) Beim Kippen von Wagen mit festhaftendem Inhalt (z. B. nassem Sand, Ton od. dgl.) muß das Wagenuntergestell gegen Umschlagen gesichert werden. An ortsfesten Kippstellen sind Haltevorrichtungen für die Wagengestelle (z. B. Haken, Ketten, Anschlagsschienen, feste Anschläge od. dgl.) anzubringen. Hebebäume dürfen zum Niederhalten der Wagenuntergestelle verwendet werden, wenn die erforderliche Anzahl von Personen dafür zur Verfügung steht.

(2) Nach dem Entladen sind an Kippwagen die Kästen und Mulden wieder festzustellen. Zum Säubern gebrauchter Mulden und Kästen dürfen nur langstiellige Reinigungsgeräte benutzt werden.

## § 76

Hebebäume und Kipphebel dürfen nur von der Seite her betätigt werden.

## § 77

(1) Ladegeräte sind in gutem Zustand zu halten; sie dürfen nicht für größere Lasten als vorgesehen verwendet werden. Solange sie nicht benutzt werden, sind sie ordnungsgemäß aufzubewahren.

(2) Ladebrücken müssen so eingesetzt werden, j daß sie sich nicht verschieben können und ihre Enden genügend und fest aufliegen. Metallbrücken müssen auf der Oberfläche gut geriffelt sein.

(3) Vor Beginn der Rangierbewegungen sind die Ladegeräte zu entfernen.

## § 78

(1) Zum Tragen schwerer Lasten sind so viel Beschäftigte einzusetzen, daß auf den einzelnen nicht mehr als 50 kg Last entfallen. Zum Tragen schwerer Schienen sind Zangen oder andere geeignete Hilfsgeräte zu benutzen.

(2) Schwere und unhandliche Gegenstände dürfen niemals von einem Beschäftigten allein bewegt werden.

(3) Beim Bewegen schwerer Güter auf Walzen oder Roilböcken darf nicht mit den Händen unter die Last gegriffen werden.

(4) Beim Bewegen hoher Gegenstände ist darauf zu achten, daß die Last nicht nach den Seiten Umstürzen kann.

(5) Die Bahnverwaltungen haben nach Bedarf weitere Bestimmungen und Maßnahmen zu treffen.

## § 79

Bei Reparaturen an Wagen müssen diese festgelegt und gegen Auffahren anderer Wagen gesichert sein.

## § 80

Wagen dürfen nur nachgesehen und Lager geschmiert werden, wenn der Zug stillsteht und der Betriebsmaschinenführer verständigt ist.

## § 81

Das Dach von elektrischen Lokomotiven darf nur dann bestiegen werden, wenn die Fahrleitung stromlos gemacht, geerdet und gegen irrtümliche oder unbefugte Stromzuführung gesichert worden ist, oder wenn sich die Lokomotive auf einem stromlosen Reparaturgleis befindet.

## § 82

Den Beschäftigten im Fahr-, Rangier-, Be-, Entlade- und Streckendienst sind zweckentsprechende und ausreichende Arbeitsschutzkleidung und -mittel zur Verfügung zu stellen.

## § 83

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 622.**

**— Verhütung von Staublungenerkrankungen —  
(Silikose-Vorschrift)**

**Vom 6. Februar 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 597) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

**Abschnitt A****Allgemeines**

## § 1

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für die Gewinnung, Bearbeitung und den Transport von Stoffen, durch die Silikose, Silikatose oder Asbestose hervorgerufen werden können.

(2) Solche Stoffe sind u. a.:

Quarz, Christobalit, Trigymit, Calcedon, Opal, Kieselgur, Kieseltripel, Kieselsinter, Silika, Quarzit, Quarzsand, Sandstein, quarzhaltige Scheuer- und Putzmittel, Grauwacke, Hornstein, Dachschiefer, Ton, Caolin, Granit, Diorit, Melaphir, Quarzpor-